

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

- Abschrift -

Bonn, den 4. Juli 1952

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten **Kiesinger**

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 88. Sitzung
am 4. Juli 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bun-
destage am 26. Juni 1952 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Selbstverwaltung und über Änderungen
von Vorschriften auf dem Gebiet
der Sozialversicherung

- Nrn. 2643, 3402 der Drucksachen, Umdruck Nr. 580 -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Ab-
satz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden
Gründen einberufen wird.

gez. **Kopf**

Bonn, den 4. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 26. Juni 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Änderungsvorschläge

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung
und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung.**

1. **Unter Artikel I** wird vor Ziffer 1 eingefügt: § 1 Absatz 1 erhält folgenden 2. Satz:

„In der See-Sozialversicherung gilt die See-Berufsgenossenschaft mit ihrer Sonderanstalt Seekasse und deren Abteilung Seekrankenkasse als ein einheitlicher Träger der Sozialversicherung.“

Begründung:

Sowohl das Gesetz vom 22. Februar 1951 wie auch der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes berücksichtigen nicht die besonderen Verhältnisse der See-Sozialversicherung. Die See-Sozialversicherung ist rechtlich 2 formellen selbständigen Versicherungsträgern (Seeberufsgenossenschaft und Seekasse) übertragen. Beide Gebilde stellen jedoch eine Einheit dar. Sie betreuen denselben Personenkreis und werden vom gleichen Personal verwaltet. Nach dem Gesetz müßten jedoch nunmehr für den Träger der See-Unfallversicherung (die See-BG) und die Seekasse je eine Vertreterversammlung und je ein Vorstand gewählt werden. Es müßte ferner für die See-BG ein Geschäftsführer, für die Seekasse eine aus mindestens 3 Personen bestehende Geschäftsführung bestellt werden. Damit würde die Verwaltung der beiden relativ kleinen Versicherungsträger nicht nur erschwert, sondern in erheblicher Weise verteuert werden.

2. **Artikel I Ziffer 3a Satz 5** erhält folgende Fassung:

„Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, von unabhängigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit allgemein wirtschaftlicher oder sozialer Zwecksetzung und überörtlicher Bedeutung sowie den Vereinigungen

von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

Begründung:

Das Selbstverwaltungsgesetz sah bereits vor, daß Vertreter der „Vereinigungen von Arbeitnehmern“ für die Rentenversicherung als Vertreter der Versicherten gewählt werden können. Der Bundesrat hat seinerzeit darauf verwiesen, daß in dieser Bestimmung eine Gefahr der Politisierung liegt. Diese Gefahr wird ganz außerordentlich dadurch verschärft, daß die Novelle vorsieht, daß jetzt auch „Vereinigungen von Arbeitnehmern“ Vorschlagslisten aufstellen können. Bei den Beratungen im Bundestagsausschuß herrschte Übereinstimmung darüber, daß „wilde“ Arbeitnehmervereinigungen, die nur für die Wahl zu den Sozialversicherungsträgern gebildet werden, um besonderen politischen Zwecken zu dienen, ausgeschaltet werden sollten.

Es ist auch nicht ohne weiteres Aufgabe eines Arbeitnehmer-Fußballklubs oder eines Arbeitnehmer-Kleingartenvereins, ggf. allein durch den Vorsitzenden, Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Sozialversicherungsträgern einzureichen. Der Gesetzgeber hat bereits „Gruppen von Versicherten“ das Vorschlagsrecht gegeben. Diese „Gruppen von Versicherten“ müssen durch Unterschriften nachweisen, daß nicht nur Einzelgänger hinter ihnen stehen. Auf diese Unterschriften wurde bei den Arbeitgeberverbänden und bei den Gewerkschaften verzichtet, weil anzunehmen ist, daß diese über einen festen Mitgliederstamm, deren Sozialversicherungsinteressen von der Gewerkschaft bzw. dem Arbeitgeberverband laufend vertreten werden, verfügen. Diese Annahme ist jedoch nicht gegenüber allen Arbeitnehmervereinigungen gerechtfertigt. Es erscheint nicht vertretbar, „Vereinigungen von Arbeitnehmern“, auch

wenn sie nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften für Vereine nur aus sieben Mitgliedern bestehen, die Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zuzuerkennen. Durch eine allgemeine Zulassung von Vereinigungen von Arbeitnehmern würde die Tarnung sozialversicherungsfremder Bestrebungen außerordentlich erleichtert werden. Ohne eine derartige Tarnung werden sozialversicherungsfremde Einflüsse kaum zum Zuge kommen; denn bei der Sammlung von Unterschriften für eine Vorschlagsliste nach den Bestimmungen am Ende desselben Absatzes wird die Zielsetzung regelmäßig von vornherein bekanntgegeben werden müssen. Damit würde der von dem Sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages gerade zur Ausschaltung sozialversicherungsfremder Einflüsse einstimmig beschlossenen Bestimmung über die Einführung der Vorversicherungszeiten (Art. I Ziff. 2 d) ihre Wirkung genommen werden können.

3. **Im Artikel I Ziffer 3a** ist Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Eine derartige Verbindung würde bei der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs die Einflußmöglichkeiten sozialversicherungsfremder Gruppen verstärken.

4. **Im Artikel I Ziffer 3a** (§ 4) sind die Worte „die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten“ zu ersetzen durch:

aber nicht mehr als 25 000 Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als 25 000 Versicherten, aber nicht mehr als 100 000 Versicherten die Unterschriften von zweihundert Wahlberechtigten und

für jede weiteren angefangenen 100 000 Versicherten die Unterschriften von einhundert Wahlberechtigten“.

Begründung:

Die Bestimmung, daß Wahlvorschläge für Versicherungsträger mit mehr als 10 000 Versicherten unabhängig von der Größe der Versicherungsträger nur die Unterschrift von 150 Wahlberechtigten

benötigen, begünstigt ebenfalls die Einflußnahme sozialversicherungsfremder Gruppen.

5. **Im Artikel I** wird hinter der Ziffer 5a eingefügt:

§ 8 Absatz 1 erhält einen neuen Buchstaben f):

„Bei dem Träger der See-Sozialversicherung (Unfall-, Renten- und Krankenversicherung) wird eine einheitliche Geschäftsführung gebildet. Der vom Vorstand der See-Berufsgenossenschaft gewählte Geschäftsführer ist zugleich Geschäftsführer der Seekasse und der See-Krankenkasse.“

Begründung:

siehe zu 1.

6. **Im Artikel I Ziffer 6 Buchstabe a neuer Absatz 2a** erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden.“

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung wird den Betrieben mit Betriebskrankenkassen, in denen von 15,7 Mill. Krankenversicherten nur 2,12 Mill. Krankenversicherte beschäftigt sind, die notwendige Erleichterung zur Durchführung der Wahlen dadurch gegeben, daß die Wahlen in den Betrieben durchgeführt werden müssen. In allen übrigen Fällen können nach Auffassung der Mehrheit des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik die Wahlen nur in örtlichen Stimmbezirken der Gemeinden durchgeführt werden. Es erscheint notwendig, auch den übrigen 5/6 der Versicherten die Möglichkeit zur betriebsnahen Abstimmung zu geben.

7. **Im Artikel I Nr. 6 Buchstabe c** (neuer Absatz 5 zum § 11) sind die Worte „und am vorhergehenden Samstag Nachmittag“ zu ersetzen durch die Worte „und am vorhergehenden oder am nachfolgenden Arbeitstage“.

B e g r ü n d u n g :

Es würde eine außerordentliche Erschwerung der Wahlen für den größten Teil der Sozialversicherten, insbesondere für Arbeiter und Angestellte, die eine 5-Tage-Woche haben, bedeuten, wenn nur für Betriebe ohne Betriebskrankenkasse Wahlen an einem Sonntag oder einem Arbeitstag stattfinden dürften. Gerade im Pendlergebiet würde sich eine derartige Bestimmung nachteilig auf die Wahlbeteiligten auswirken. Wenn man mit Recht nunmehr Geschäftsräume der Versicherungsträger als Wahllokale ausdrücklich zuläßt, um insbesondere Ersatzkassen und Innungskrankenkassen entgegenzukommen, so sollte nicht gleichzeitig den anderen Sozialversicherungsträgern die Durchführung der Wahl erschwert werden.

8. **Im Artikel I Ziffer 6 c** (§ 11 Absatz 5) wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei der Anwendung dieser Bestimmung gilt die See-Sozialversicherung als besonderer Versicherungszweig.“

B e g r ü n d u n g :
siehe zu 1.

9. **Im Artikel I Ziffer 11 c** ist Absatz 4 durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Desgleichen ist zwischen der Kasse und dem wiedererrichteten Versicherungsträger ein Personalausgleich durchzuführen, für den die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, die der Versicherungsträger von der Kasse übernimmt.“

B e g r ü n d u n g :

Es sind zwar sehr detaillierte Vorschriften für eine Vermögensauseinandersetzung im Falle der Wiedererrichtung geschlossener Versicherungsträger vorgesehen worden; es ist aber keine Vorsorge dafür getroffen, daß die Belange der Versicherten der Kasse, aus der infolge der Wiedererrichtung eine mehr oder minder große Anzahl von Mitgliedern ausscheidet und die Belange der Arbeitnehmer dieser Kasse nicht unbillig berührt werden. Deshalb erscheint es notwendig, zu bestimmen, daß der wiedererrichtete Versicherungsträger im Zuge der Aus-

einandersetzung von der Kasse auch eine entsprechende Anzahl Arbeitnehmer übernimmt, die infolge des Ausscheidens von Mitgliedern bei der Kasse sonst ihren Arbeitsplatz verlieren würden.

10. **Im Artikel I Ziffer 11 c** erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Geschlossene Krankenkassen (§ 225 RVO) können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die geschlossene Krankenkasse im Falle der Wiedererrichtung in Betracht kommenden stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des wiederzuerrichtenden Versicherungsträgers hinreichend gesichert ist.“

B e g r ü n d u n g :

Das Selbstverwaltungsgesetz bietet bereits in seiner derzeitigen Fassung die Möglichkeit, geschlossene reichsgesetzliche Kassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder zu errichten. Wenn das Verfahren zur Errichtung derartiger Kassen dennoch weiter erleichtert werden soll, als es die Reichsversicherungsordnung an sich vorsieht, so erscheint es als ein unerläßliches Gebot demokratischer Selbstbestimmung, daß die beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber selbst darüber zu befinden haben, ob der betreffende Versicherungsträger wieder entstehen soll. Des weiteren erfordert der soziale Schutz der Versicherten, daß bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den wiedererrichteten Versicherungsträger dessen ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit festgestellt wird.

11. **Im Artikel I Ziffer 11 c** erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß mindestens 2 500 Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossenen Ersatzkasse gehörten, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen. Weitere Voraussetzung ist, daß die oberste Verwaltungsbehörde feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Ersatzkasse hinreichend gesichert ist.“

B e g r ü n d u n g :

Absatz 6 des Artikels I Ziffer 11 c bezieht sich ausschließlich auf eine ehemalige Ersatzkasse von lokaler Bedeutung, die vor ihrer Schließung bereits Jahre hindurch weniger als 5 000 Versicherte aufgewiesen hatte und infolgedessen in diesen Jahren hätte geschlossen oder mit einer anderen Ersatzkasse hätte vereinigt werden können. Ihre Wiedererrichtung

nach der derzeitigen Fassung des § 18, Absatz 4, Ziffer 3 des Selbstverwaltungsgesetzes ist nicht möglich, weil keine gesetzlichen Vorschriften mehr für die Zulassung von Ersatzkassen bestehen.

Sowohl nach dem 3. Gesetz über die Änderung des 2. Buches der RVO vom 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 218) als auch nach der 12. VO. zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1537) war eine Mitgliederzahl von 5 000 entscheidend für den rechtlichen Bestand einer Ersatzkasse. Dementsprechend erscheint es zur Gewährleistung eines ausreichenden Krankenschutzes notwendig, die Wiedererrichtung dieser geschlossenen Ersatzkasse von dem Nachweis von zumindest 2 500 Mitgliedern und von einer hinreichenden finanziellen Leistungsgrundlage abhängig zu machen.